

## RAK und AACR - das Beste aus beiden

Monika Münnich, Universitätsbibliothek Heidelberg

Der Nikolausbeschluss 2001 des Standardisierungsausschusses hat die deutschen Katalogisierungsgemüter erhitzt. Dieser Effekt ist durchaus zu begrüßen, da zum ersten Mal offen und – inzwischen auch – sachbezogen über die Regelwerke diskutiert wird. Die Argumentationsbreite reicht von Beibehaltung der RAK-WB, Fertigstellung der RAK2 bis zur 1:1-Einführung der AACR2 mit allen Konsequenzen für ein nicht-englischsprachiges Land.

Nach Meinung der Autorin kann eine vernünftige deutschsprachige Lösung nur eine moderne RAK<sup>1</sup> mit noch stärkeren AACR-Komponenten sein. Dies Szenario soll im Folgenden skizziert werden.

### 1 Stand der RAK2

An RAK2 ist in den vergangenen Jahren unter der Prämisse gearbeitet worden, ein online-orientiertes, einfacheres und stärker AACR2-bezogenes Regelwerk zu erstellen. Dies ist mit der Bearbeitung der Grundparagrafen, der Neufassung der 200er-Paragrafen, der teilweisen Bearbeitung der 500er- und der Fertigstellung der 600er-Paragrafen sicher größtenteils gelungen. Die dringend notwendige Individualisierung ist jedoch noch am Widerstand einiger Gremien gescheitert.

#### 1.1 Die Grundparagrafen

In den Grundparagrafen sind vor allem Begriffe terminologisch und inhaltlich überarbeitet worden, z.B.: Vorlage, Ausgabe, Werk, Einzelwerk und Sammelwerk – der Begriff Sammlung ist gestrichen worden. Der Verfasserbegriff wurde erheblich erweitert:

*"Als Verfasser werden Personen bezeichnet, die ein Werk allein oder gemeinschaftlich erarbeitet haben, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Verfasser genannt sind, z.B. Mitarbeiter, Bearbeiter, Begründer, Kommentatoren und Drehbuchautoren, Berichterstatter und Gesprächspartner, Komponisten und Textdichter, Textverfasser, Bildautoren und Künstler bei Bildbänden ..."*

Alle Sachtitel heißen nunmehr Titel. Neu in die Grundparagrafen aufgenommen wurden u.a. Selbstständiges und Unselbstständiges Werk, der gesamte Bereich Körperschaften aus den 600er-Paragrafen, Materialbenennung u.v.m. Der Urheberbegriff ist entfallen, Kongresse wurden in Veranstaltungen umbenannt.

#### 1.2 Die §§ 2xx

Die 200er-Paragrafen sind zum größten Teil neu formuliert worden. Dieser Teil enthält ausschließlich Bestimmungen für die Ansetzung von Titeln. Ansetzung von Geographika sollen in die §§ 4xx aufgenommen werden. Grundsatz bei der Neufassung war die Orientierung an der Vorlage - soweit dies möglich ist.

#### 1.3 Die §§ 5xx

In den 500er Paragrafen ist vor allem die Definition des Einheitstitels erheblich erweitert worden, ein Ansetzungstitel wird nur noch bei Unterreihen bestimmt. Obligatorische Codes sind definiert und vom Standardisierungsausschuss gebilligt worden (vgl. auch 3.6).

Alle veränderten Paragrafenteile zeigen bereits eine deutliche Annäherung an AACR2.

---

<sup>1</sup> Der Titel RAK2 ist nach wie vor als Arbeitstitel zu verstehen.

#### 1.4 Die §§ 6xx

Mit der Neufassung dieses Paragraphenteils ist ein wichtiger Schritt in Richtung Online-Orientierung und Vereinfachung gelungen: statt Haupt- und Nebeneintragungen werden Sucheinstiege definiert. Den AACR2 widersprechen diese Bestimmungen insofern nicht, als diese im § 0.5 vorsehen, dass man auf die Bestimmung von Haupt- und Nebeneintragungen verzichten kann.

Um ein Werk jedoch zitieren, Bibliographien erstellen zu können und einen Austausch mit Partnern, die noch mit Haupt- und Nebeneintragungen arbeiten, zu ermöglichen, werden jedoch Zitatregeln formuliert werden müssen (vgl. 3.6).

Damit ist der Tausch mit AACR2-Ländern, die die Haupt- und Nebeneintragungsbestimmungen noch anwenden, nicht behindert, durch den erweiterten Verfasserbegriff sogar eher erleichtert. Ebensovienig widersprechen diese Regeln den Anforderungen der Functional Requirements of Bibliographic Records<sup>2</sup>, zumal die Sucheinstiege für Einheitstitel erheblich erweitert wurden.

Neu in den §§ 6xx ist u.a. auch, dass mehr als nur unter drei Verfassern Sucheinstiege angelegt werden können, d.h. dass vier und mehr Autoren auch Verfasser sind. Zusätzlich erhalten Verfasser verschiedener Funktionen jeweils einen Sucheinstieg, für weitere können Sucheinstiege angelegt werden.

Die Sucheinstiege sind generell erweitert worden, z.B. auf Titel mit Abkürzungen, Symbolen etc., auf Stichwörter aus Titeln, auf Erscheinungsvermerk, Standard-, Bestell- u.a. Nummern, Veranstaltungsdaten und Kodes.

Die Bestimmungen für Sucheinstiege sind gegenüber den früheren §§ 6xx und 7xx erheblich verkürzt und vereinfacht worden.

## 2 Überblick über AACR2

Um das Verständnis für weitere Maßnahmen bei den RAK2 zu erleichtern, soll im Folgenden eine Übersicht über die AACR2 gegeben werden.

Die AACR2 sind in zwei Teile gegliedert: Teil I, in dem die bibliographische Beschreibung geregelt wird und Teil II, der Bestimmungen für Haupt- und Nebeneintragungen (Kap. 21), für die Ansetzung von Personen (Kap. 22), Geographika (Kap. 23) und Körperschaften (Kap. 24) enthält; in Kapitel 25 werden Einheitstitel behandelt und in Kapitel 26 schließlich Verweisungen. In fünf Anhängen werden die Bestimmungen für die Großschreibung (A), für Abkürzungen (B), Zahlen (C) und Einleitende Artikel (E) aufgelistet. Anhang D enthält ein Glossar, was nicht nur Katalogbegriffe enthält, sondern auch Begriffe des zu katalogisierenden Materials (z.B. verschiedene Partiturarten, unterschiedliche Kunstwerke, Computerbegriffe usw.).

### 2.1 Teil I

Der erste Teil ist für RAK2 von besonderem Interesse: hier werden sehr detailliert die einzelnen Ebenen der bibliographischen Beschreibung aufgeführt.

Kapitel 1 dieses Teils enthält – sehr übersichtlich gegliedert – die Grundregeln, die sich auf alle Materialarten beziehen – sie sehen folgendermaßen aus:

---

<sup>2</sup> Erschienen als UBCIM publications, N.S., vol. 19 bei Saur, 1998

## Kapitel 1

• **GRUNDREGELN FÜR DIE BESCHREIBUNG**• *Inhalt*

## 1.0 GRUNDREGELN

- 1.0A Informationsquellen
- 1.0B Anlage der Beschreibung
- 1.0C Zeichensetzung
- 1.0D Beschreibungsgrade
- 1.0E Sprache und Schrift der Beschreibung
- 1.0F Druckfehler
- 1.0G Akzente und andere diakritische Zeichen
- 1.0H Vorlagen mit mehreren Hauptinformationsquellen

## 1.1 TITEL- UND BETEILIGTENANGABE

- 1.1A Einleitende Regel
  - 1.1A1 Zeichensetzung
  - 1.1A2 Informationsquellen
- 1.1B Haupttitel
- 1.1C Allgemeine Materialbenennung
- 1.1D Paralleltitel
- 1.1E Titelzusatz
- 1.1F Beteiligtenangaben
- 1.1G Vorlagen ohne übergeordneten Titel

## 1.2 AUSGABEBEZEICHNUNG

- 1.2A Einleitende Regel
  - 1.2A1 Zeichensetzung
  - 1.2A2 Informationsquellen
- 1.2B Ausgabebezeichnung
- 1.2C Beteiligtenangaben in Verbindung mit der Ausgabebezeichnung
- 1.2D Angabe einer namentlich gekennzeichneten Überarbeitung einer Ausgabe
- 1.2E Beteiligtenangaben zu einer namentlich gekennzeichneten Überarbeitung einer Ausgabe

## 1.3 MATERIAL- ODER VERÖFFENTLICHUNGSSPEZIFISCHE ANGABEN

## 1.4 ERSCHEINUNGSVERMERK

- 1.4A Einleitende Regel
  - 1.4A1 Zeichensetzung
  - 1.4A2 Informationsquellen
- 1.4B Grundregel
- 1.4C Erscheinungsort, Vertriebsort usw.
- 1.4D Verlag, Vertrieb usw.
- 1.4E Funktionsangabe zum Verlag, Vertrieb usw.
- 1.4F Erscheinungsjahr, Vertriebsjahr usw.
- 1.4G Ort und Name der Herstellerfirma, Herstellungsjahr

## 1.5 PHYSISCHE BESCHREIBUNG

- 1.5A Einleitende Regel
  - 1.5A1 Zeichensetzung
  - 1.5A2 Informationsquellen
- 1.5B Umfangsangabe (einschließlich der spezifischen Materialbenennung)
- 1.5C Sonstige physische Angaben
- 1.5D Maßangaben
- 1.5E Begleitmaterial

- 1.6 GESAMTTITELANGABE
  - 1.6A Einleitende Regel
  - 1.6A1 Zeichensetzung
  - 1.6A2 Informationsquellen
  - 1.6B Haupttitel des Gesamtwerks
  - 1.6C Paralleltitel des Gesamtwerks
  - 1.6D Zusatz zum Gesamttitel
  - 1.6E Beteiligtenangaben zum Gesamtwerk
  - 1.6F ISSN des Gesamtwerks
  - 1.6G Zählung des Gesamtwerks
  - 1.6H Unterreihe
  - 1.6J Mehrere Gesamttitelangaben
- 1.7 FUSSNOTEN
  - 1.7A Einleitende Regel
  - 1.7A1 Zeichensetzung
  - 1.7A2 Informationsquellen
  - 1.7A3 Form der Fußnoten
  - 1.7A4 Hinweise auf andere Ausgaben und Werke
  - 1.7B Fußnoten
- 1.8 STANDARDNUMMER UND BEZUGSBEDINGUNGEN
  - 1.8A Einleitende Regel
  - 1.8A1 Zeichensetzung
  - 1.8A2 Informationsquellen
  - 1.8B Standardnummer
  - 1.8C Key-title
  - 1.8D Bezugsbedingungen
  - 1.8E Erläuterung
- 1.9 BEGLEITMATERIAL
- 1.10 AUS MEHREREN MATERIALARTEN BESTEHENDE VORLAGEN
- 1.11 FAKSIMILES, FOTOKOPIEN UND ANDERE REPRODUKTIONEN

Dem Kapitel 1 folgen die jeweiligen Regeln für Bücher (2), Kartographische Materialien (3), Handschriften (4), Musikdrucke (5), Tonaufzeichnungen (6), Filme und Videoaufzeichnungen (7), Bildliche Darstellungen (8), Elektronische Publikationen (9), Dreidimensionale Artefakte und Realien (10), Mikroformen (11) und Kapitel 12 Fortsetzungswerke.

Alle diese Kapitel haben die gleiche Feingliederung wie Kapitel 1, was die Lesbarkeit der Sonderregeln äußerst erleichtert.

Kapitel 13 behandelt die bibliographische Beschreibung der "Analyse", d.h. die Beschreibung von Teilen eines Gesamtwerks:

Dieses Kapitel hat eine große Breite von Möglichkeiten der Erfassung: es können sog. analytische Nebeneintragungen für Teile gemacht werden (13.2), was in RAK nicht vorgesehen ist; es können analytische Eintragungen für Teile von Serien und mehrteiligen begrenzten Werken (13.3) gemacht werden, was den Stücktiteln in RAK entspricht; die Angabe der Teile kann auch in Fußnoten (13.4) erfolgen; es können auch analytische "In"-Eintragungen (13.5) gemacht werden, was den Bestimmungen für unselbständige Werke entspricht; und schließlich besteht auch die Möglichkeit der mehrstufigen Beschreibung (13.6), die unserer hierarchischen Erfassung entspricht.

Es ist also ein Irrglaube, dass AACR (und MARC) keine detaillierte Erfassung ermöglichen, sie gehen sogar über RAK hinaus. Leider ist es aber auch Tatsache, dass die amerikanische Praxis meist nur von 13.4 Gebrauch macht, also der Erfassung von Teilen verkürzt in einer Fußnote.

Die AACR basieren auf den ISBD(M) und nicht auf ISBD(G) wie die RAK. Bei einer Überarbeitung der RAK sollten einige Divergenzen zur ISBD, z.B. fehlende Ebene drei (Material- und veröffentlichungspezifische Angaben), Behandlung der beigelegten Werke etc. behoben werden.

Interessant für RAK2 ist daneben die Integration sämtlicher Sondermaterialien: eine Übernahme würde uns erhebliche Regelwerksarbeit ersparen, zumal die Sondermaterialien in AACR ständig gepflegt werden. Soeben sind die elektronischen Publikationen (vorher computer files) überarbeitet worden, in Kürze erscheint eine Neufassung der Kartographischen Materialien und der Fortsetzungswerke.

## 2.2 Teil II

Auf den zweiten Teil der AACR2 soll hier nur kurz eingegangen werden, da dieser nach Meinung der Autorin nur höchst peripher für uns in Frage kommt.

Die Bestimmungen für Haupt- und Nebeneintragen entsprechen in den Grundsätzen denen der RAK, sind aber in einigen Teilen komplizierter.

Die Ansetzungen der Personen sind ebenfalls teilweise identisch (vor allem nach unserer Änderung der Präfixregeln). Bei bekannteren älteren Namen besteht allerdings vielfach die Präferenz für englische Ansetzung. Ein großer Unterschied zu den RAK ist (noch) die Individualisierung.

Ähnlich ist dies bei der Ansetzung der Geographika und Körperschaften, hier sind ca. 40 % übereinstimmend mit RAK. Neben der Präferenz für englische Ansetzung (vor allem bei den Geographika), bestehen teilweise strukturelle Unterschiede, und insgesamt orientiert sich die Ansetzung stärker an der Vorlage. Für den Tausch von großer Bedeutung sind auch hier Entitätsunterschiede: es gibt in AACR Körperschaften, die es in RAK nicht gibt, z.B. Ansetzung von Jahrestagungen von Gesellschaften, Ansetzung von Exekutiv- und Informationsorganen und schließlich u.a. die Berücksichtigung von Gebäuden und Schiffen.

Die Bildung von Einheitstiteln, soweit diese künstlich gebildet werden (z.B. Works, Selections, Law, Bible), erfolgt natürlich in englischer Sprache.

Insgesamt gibt es im Teil II eine Fülle von Bestimmungen, die dem Katalogisierer großen Spielraum lassen, Eintragungen oder Verweisungen zu machen, wenn er glaubt, darunter könne der Benutzer suchen.

## 2.3 Sonderbestimmungen

Abschließend muss auf drei Sonderbestimmungen der AACR hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit einer stärkeren Anlehnung an bzw. mit einer Übernahme von AACR von besonderer Bedeutung sind:

- Es besteht die Möglichkeit des Verzichts auf Haupt- und Nebeneintragen in AACR 0.5 – wie zuvor schon erwähnt.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, die eigene Arbeitssprache zu verwenden (0.12), was die Autorin für nicht-angelsächsische Anwendungen für absolut notwendig erachtet.
- Darüber hinaus kann die Transliteration gemäß den Standards des eigenen Landes erfolgen (0.13). Da die ALA/LC-Transliteration auf der englischen Aussprache beruht, kann es auch hier **kaum** eine Diskussion geben, entsprechend zu verfahren.

## 3 RAK2 mit stärkeren AACR-Komponenten – was ist zu tun?

RAK2 hat bislang schon deutlich mehr AACR-Elemente, als dies RAK hatte. Dennoch sollte nach Meinung der Autorin der Versuch unternommen werden, weitere AACR-Bestimmungen zu integrieren.

Hierzu ist es nicht notwendig, die Struktur der AACR einzuführen. Auch sollte – wie zuvor schon erwähnt – von der Option der deutschen Sprache bzw. deutschen wissenschaftlichen Transliteration Gebrauch gemacht werden.

Doch es könnten noch deutlich mehr internationale Akzente gesetzt werden. So ist in erster Linie eine Entitätsangleichung unerlässlich. Eine stärkere Anpassung der Terminologie wäre wünschenswert, ebenso wie eine Verbesserung der ISBD-Anwendung.

Bei der Neufassung der Regeln sollte auch geprüft werden, ob nicht – unabhängig von AACR – weitere Verbesserungen auf RAK-Seite erreicht werden können und vor allem eine Angleichung mit RSWK: Dies soll im Folgenden etwas detaillierter ausgeführt werden.

### 3.1 Grundbegriffe

Bei den Grundbegriffen wäre eine stärkere inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe der AACR wünschenswert, sie würde die internationale Verständigung sehr begünstigen. Begonnen wurde dies an einigen Stellen, es sollte jedoch konsequent fortgesetzt werden.

Zu erwägen ist auch, ob nicht Grundbegriffe aus den "Functional Requirements for Bibliographic Records - FRBR" eingeführt werden.

### 3.2 §§ 101 ff

Eine Integration des Teils I der AACR sollte ernsthaft erwogen werden. Die Vorzüge einer moderneren ISBD und die Einbeziehung der Sonderregeln sind zuvor schon angesprochen worden. Beides würde den deutschen Regelwerksexperten nicht nur eine Fülle von Arbeit ersparen, sondern eine nicht unerhebliche internationale Angleichung bedeuten.

### 3.3 §§ 201 ff

Die Ansetzung der Titel entspricht bereits weitgehend denen der AACR. Es sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Library of Congress Rule Interpretations weiteres oder anderes vorsehen.

### 3.4 §§ 301 ff

Bei der Ansetzung von Personennamen ist eine Entitätsangleichung zwingend notwendig, d.h. es muss die Individualisierung eingeführt werden und zwar in absoluter Analogie zu AACR.

Eine Einführung von englischen Namensformen (wie z.B. bei Herrschern oder älteren, sehr bekannten Namen) kommt auf keinen Fall in Frage, eine Verweisung von der AACR-Form sollte jedoch erwogen werden.

Weitere Verbesserungen der RAK wären wünschenswert, vor allem sollte die Abkürzung des 1. Vornamens zugelassen sein (falls der Autor diese Form präferiert oder diese in Nachschlagewerken so geführt wird, z.B. E.T.A. Hoffmann) und die Abkürzung des Vatersnamens abgeschafft werden. Wünschenswert wären auch einige Strukturverbesserungen, z.B. sollte der Inhalt der Ordnungshilfe eher den Namen nachgestellt sein, da die spitzen Klammern in einigen Systemen Treffer verhindern.

Schließlich sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht eine Annäherung an RSWK möglich ist.

### 3.5 §§ 401 ff

Für die Ansetzung von Körperschaftsnamen gilt ebenfalls die zwingende Notwendigkeit, Entitäten anzugleichen. Dies ist vor allem notwendig für Körperschaften wie Jahrestagungen von Gesellschaften (z.B. *Society of Psychology. Annual Conference*); dies sind eigene Körperschaften in AACR im Gegensatz zu RAK.

Weniger häufig sind die fehlenden Entsprechungen bei Exekutiv- und Informationsorganen wie (z.B. *Philadelphia (Pa.) Mayor*) sowie auch Gebäude und Schiffe. Letztere werden jedoch auch in RSWK angesetzt, warum also nicht in RAK2?

Was die Angleichung von RSWK und RAK2 betrifft, so wäre dies auch für Körperschaften äußerst wünschenswert.

### 3.6 §§ 501 ff (Einheitstitel, Kodes, Zitate)

Da die Bestimmungen des Einheitstitels bereits erheblich erweitert wurden, besteht hier bereits ein hoher Grad an Übereinstimmung. Genormte englische Ansetzungen kommen jedoch auch hier nicht in Frage.

Die in den 500er-Paragraphen einzuführenden Kodes sollten an MARC21 gegengeprüft werden, zumindest die obligatorischen Kodes.

In diesem Paragraphenteil sind schließlich noch die Regeln für das Zitieren von Werken zu bestimmen. Diese sollten möglichst einfach sein, vorzugsweise

1. *Verfasser + Titel*, bzw.
2. *Titel* bzw.
3. *Titel + zu ergänzende Körperschaft in Vorlageform*, doch dies ist noch auszudiskutieren.

### 3.7 §§ 601 ff

Die neuen Bestimmungen für Sucheinstiege sind zuvor beschrieben worden. Sie müssten allenfalls in Bezug auf Minimalvorschriften für Nebeneintragungen des Kapitels 21 der AACR2 gegengeprüft werden. Ansonsten sind diese Regeln fertig bearbeitet.

## 4 Internationale Normung

Die stärkere Internationalisierung der RAK2 ist insbesondere im Licht von internationalen Normdateien zu sehen. Die deutsche Einbindung steht unmittelbar bevor – dies ist der Hauptgrund für die Eilbedürftigkeit der Entitätsangleichung.

### 4.1 IFLA-Modelle

Neben einigen europäischen Projekten werden vor allem in der IFLA Normdatenempfehlungen entwickelt.

Hier sind insbesondere zu nennen:

<b>GARR</b>	Guidelines for Authority Records and References (2001, 2. Aufl.)
<b>MLAR und ISADN</b>	WG on Minimal Level Authority Records und International Standard Authority Data Number
<b>FSCH</b>	Form and Structure of Corporate Headings

Diesen Modellen liegt überwiegend noch die Idee einer einheitlichen Ansetzung zu Grunde. Von dieser sind die Experten der IFLA völlig abgerückt, allen voran Dr. Barbara Tillett (Library of Congress). Man geht heute davon aus, dass Namensansetzungen auf der jeweiligen nationalen Form basieren und dann weltweit physisch oder virtuell in Datensätzen vereint werden.

In der IFLA-Gruppe **FRANAR** (Functional Requirements of Authority Numbering and Records) wird derzeit ein einheitliches Datenmodell auf der Basis der Functional Requirements for Bibliographic Records entwickelt. Es wird über die FRBR-Terminologie (work, expression, manifestation, item) hinausgehen.

Beruhend auf FRANAR gibt es derzeit ein Pilotprojekt mit dem Namen **VIAF** (Virtual International Authority File), das von der Library of Congress, OCLC und Der Deutschen Bibliothek getragen wird. Es ist ein zentralisiertes Modell, das das Protokoll der Open Archives Initiative

nutzt. Hier sollen Daten aus nationalen und regionalen Normdateien in einer virtuellen Normdatei zusammengeführt werden, um eine gemeinsame Nutzung trotz unterschiedlicher Ansetzungen und Verweisungen zu ermöglichen.<sup>3</sup>

#### 4.2 Cataloguing Conference der IFLA

Erwähnt werden sollen auch geplante Konferenzen der Cataloguing Section der IFLA. In mindestens drei vorgesehenen Konferenzen (unmittelbar vor den IFLA General Conferences) soll der Versuch der Entwicklung internationaler Regeln bzw. Regelstandards unternommen werden. Die erste Konferenz findet im Juli 2003 in Frankfurt/Main unter dem Namen "IFLA Meeting of Experts on an International Code" statt. Es sollen hier vor allem Standards für Personen- und Körperschaftsnamen, für Fortsetzungswerke und Mehrbändige Werke und für Expression-level Citations diskutiert werden. Es ist vor allem auch an eine Weiterentwicklung der Paris Principles gedacht, die noch auf der Vorstellung von Kartenkatalogen beruhen.

#### Abschlussbemerkung:

Angesichts der ermutigenden internationalen Entwicklungen und der Notwendigkeit, ein modernes Regelwerk zu haben, ist es dringend geboten, RAK2 mit den beschriebenen internationalen Elementen weiterzuentwickeln. Ein weiteres Einfrieren auf RAK-WB-Basis ist nicht mehr zu verantworten. Diese Regeln könnten bei zügiger Arbeit aller Voraussicht nach bis zum Ende der Machbarkeitsstudie entstehen, vorausgesetzt, dass der Standardisierungsausschuss ein Weiterarbeiten an RAK2 beschließt und die Arbeitsstelle daraus Konsequenzen zieht. Der Standardisierungsausschuss hatte bereits auf seiner Sitzung im Juni 2002 eine Weiterarbeit an den §§ 3xx und 4xx beschlossen.

Sollte die Machbarkeitsstudie ergeben, dass RAK2 der richtige Weg ist, so liegt zu diesem Zeitpunkt ein Regelwerk vor. Sollte der Weg 1:1-Einführung von AACR sein, sind schon wichtige Entscheidungen vorbereitet.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Oktober erschienene Übersetzung nicht als deutsche Arbeitsgrundlage vorgesehen war. Sie stellt eine reine Übersetzung dar, die den deutschen KollegInnen das Studium der Regeln erleichtern soll. Würde sie jedoch Arbeitsgrundlage, so müssen noch erhebliche Anpassungen erfolgen, die sicherlich wieder einige Jahre in Anspruch nehmen werden.

---

Monika Münnich  
Universität Heidelberg  
- Universitätsbibliothek -  
Postfach 10 57 49  
D-69047 Heidelberg  
Tel.: +49 (0) 62 21/54-25 74/25 71  
E-Mail: Muennich@ub.uni-heidelberg.de

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch den Bericht über die 68. IFLA General Conference im Bibliotheksdienst 11, 2002.